

**Ordnung**  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik  
vom 12. Mai 2016  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 05/2016, S. 471)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, Nr. 17), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. November 2014 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 3. Mai 2016, Az: 03/02/11/03/01/060/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhaltsübersicht**

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Umfang und Art der Bachelorprüfung .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen .....	4
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....	4
§ 6 Studienumfang, Module .....	6
§ 7 Prüfungsausschuss .....	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	8
§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	9
<b>II. Prüfung .....</b>	<b>10</b>
§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung .....	10
§ 11 Modulprüfungen .....	11
§ 12 Mündliche Modulprüfungen .....	12
§ 13 Schriftliche Modulprüfungen .....	12
§ 14 Künstlerisch-Praktische und Künstlerisch-Pädagogische Modulprüfungen .....	15
§ 15 Bachelorarbeit .....	15
§ 16 Künstlerisch-Praktische und Künstlerisch-Pädagogische Abschlussprüfung .....	17
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen .....	18

§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen .....	19
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	20
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	21
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>		<b>22</b>
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	22
§ 22	Widerspruch .....	22
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten .....	22
§ 24	Elektronischer Dokumentenverkehr .....	22
§ 25	Inkrafttreten .....	23
<b>Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module .....</b>		<b>24</b>

## I. Allgemeines

### § 1

#### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger künstlerischer und künstlerisch-pädagogischer Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, Personen mit hinreichender pädagogischer und künstlerischer Eignung die erforderlichen künstlerischen und pädagogischen sowie weitere einschlägig berufsrelevante Grundfähigkeiten und -kompetenzen zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als hauptberufliche Musikerin und Pädagogin oder hauptberuflicher Musiker und Pädagoge in den Berufsfeldern der Elementaren Musikpädagogik sowie der Instrumentalpädagogik und/oder der Gesangspädagogik erforderlich sind.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines „Bachelor of Music (B.Mus.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### § 2

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zum Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:
  1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 und § 65 Abs. 1 HochSchG in der jeweils gültigen Fassung.

2. Nachweis der pädagogischen und künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuell gültigen Fassung.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2)“ erforderlich.

(5) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der Bachelorarbeit,
3. der künstlerisch-praktischen sowie der künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung, jeweils im Rahmen des Moduls 4b bzw. 12.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Studien- oder Prüfungsleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

## § 4

### Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt vier Jahre (8 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 240 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Werden im Falle des Satzes 3 die Mindestleistungspunkte im Folgesemester erreicht, verlängern sich die Fristen gemäß Satz 2 für den Erwerb der weiteren Leistungspunkte um jeweils ein Semester (Fristverlängerung). Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, und/oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

## § 5

### Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen in den Hauptfächern und in den Nebenfächern und die Praktika des Bachelorstudiengangs Elementare Musikpädagogik werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit, die künstlerisch-praktische und die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit, der künstlerisch-praktischen und der künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in der regelmäßigen künstlerisch-praktischen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Lehrproben, künstlerisch-praktischen Vorträgen (instrumental oder vokal), Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet,

sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## § 6

### Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

142 SWS (Instrumentales Hauptfach Klassik bzw. Jazz und Populäre Musik) bzw. 140 SWS (Hauptfach Gesang Klassik) in den Pflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule einschließlich Abschlussprüfungen (Anteil: 14 LP): 233 LP und
2. auf die Bachelorarbeit: 7 LP,

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der Hochschule für Musik Mainz sowie der mit der Hochschule für Musik Mainz kooperierenden Einrichtungen für das gewählte Studienfach. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich über den Rektor der Hochschule für Musik Mainz an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Hochschule über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen und der künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er

von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.



(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

## § 9

### **Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen zu den von der Johannes Gutenberg-Universität genannten Fristen vorzulegen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen, dessen Ergebnis schriftlich festgehalten werden soll.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämt-

licher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Prüfung**

### **§ 10**

#### **Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 11 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß der Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module [mit Ausnahme der Module 5.1 und 5.2, die mit einer unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen werden und deren Leistungspunkte nicht in die Berechnung der Endnote einfließen.] erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer

Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

## **§ 12**

### **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## **§ 13**

### **Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht

zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den

Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## **§ 14**

### **Künstlerisch-Praktische und Künstlerisch-Pädagogische Modulprüfungen**

(1) Künstlerisch-praktische und künstlerisch-pädagogische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfungen statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen und künstlerisch-pädagogischen Prüfungen ist im Anhang geregelt.

(2) Künstlerisch-praktische und künstlerisch-pädagogische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer künstlerisch-praktischen oder künstlerisch-pädagogischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische bzw. künstlerisch-pädagogische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die künstlerisch-praktische oder die künstlerisch-pädagogische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 15**

### **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei

der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren



Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule für Musik Mainz an der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## § 16

### **Künstlerisch-Praktische und Künstlerisch-Pädagogische Abschlussprüfung**

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur künstlerisch-praktischen und zur künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von maximal 14 Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung findet im Rahmen des Moduls 4b statt, die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung findet im Rahmen des Moduls 12 statt. Die näheren Angaben zur Dauer der Prüfungen sind im Anhang geregelt. Die Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Prüfungskonzert, Gegenstand der künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung ist eine Lehrprobe mit schriftlicher Unterrichtsvorbereitung. Die näheren Angaben zu den Inhalten der Prüfung sind im Anhang geregelt. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die künstlerisch-praktische bzw. die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung fest. Die künstlerisch-praktische bzw. die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die künstlerisch-praktische oder die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthalten, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## § 17

### Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 26 Leistungspunkte nicht überschreiten.

## **§ 18**

### **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung, die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der künstlerisch-praktischen und der künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfungen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die

Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 19

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## § 20

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelors of Music beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 21**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23**

#### **Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 22**

#### **Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

**§ 24**

**Elektronischer Dokumentenverkehr**

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

**§ 25**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 12. Mai 2016

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Birger Petersen.

## Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

### 1. Module

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule.

Bei den Modulen 1, 5, 6, 13, 14, und 16 gibt es jeweils zwei Modulvarianten: Abhängig von der Wahl des instrumentalen bzw. vokalen Hauptfachs ergibt sich folgende verpflichtende Zuordnung einer der beiden Modulvarianten.

Modul	Verpflichtende Modulvariante je nach Hauptfach		
	<i>Gesang Klassik</i>	<i>Instrumental Klassik</i>	<i>Instrum. Jazz und Populäre Musik</i>
Künstlerische Ausbildung I	1.2	1.1	1.1
Künstlerische Ausbildung II	2		
Künstlerische Ausbildung III	3		
Künstlerische Ausbildung IVa	4a		
Künstlerische Ausbildung IVb	4b		
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach I	5.2	5.1	5.1
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach II	6.2	6.1	6.1
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach III	7		
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach IV	8		
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach V	9		
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VI	10		
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VII	11		
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VIII	12		
Methodik / Didaktik I	13.1	13.1	13.2
Methodik / Didaktik II	14.1	14.1	14.2
Musiktheorie I	15		
Musiktheorie II	16.1	16.1	16.2
Musikerschließung	17		
Abschlussmodul	18		

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.



## 2. Modulübersicht

Als Hauptfach wählbar sind folgende Fächer:

- Gesang (nur Klassik)
- Instrument (Klassik): Orchesterinstrumente, Klavier, Gitarre, Blockflöte
- Instrument (Jazz und Populäre Musik): Trompete, Posaune, Saxophon, Gitarre, Klavier, Bass und Schlagzeug.

Die Wahl des instrumentalen bzw. vokalen Hauptfachs erfolgt nach Maßgabe des Lehrangebots.

Wahl des instrumentalen Nebenfachs: Wenn Gesang als Hauptfach gewählt wird, muss Klavier oder Gitarre (Klassik) als instrumentales Nebenfach gewählt werden. Wenn Klavier oder Gitarre (Klassik oder Jazz und Populäre Musik) nicht als instrumentales Hauptfach gewählt wird, muss Klavier oder Gitarre (Klassik oder Jazz und Populäre Musik) als instrumentales Nebenfach gewählt werden. Wahl des Nebenfach-Instruments nach Maßgabe des Lehrangebots.

Im „unterrichtspraktischen Instrumentalspiel“ muss in der Regel das Instrument gewählt werden, das bereits als Haupt- oder Nebenfach belegt wird. Wenn sowohl Klavier als auch Gitarre als Haupt- bzw. Nebenfach belegt werden, steht die Wahl des Instruments im unterrichtspraktischen Instrumentalspiel – nach Maßgabe des Lehrangebots – offen.

Sämtliche Studienleistungen können gemäß §5 Abs. 9 nur zweimal wiederholt werden.

Modul 1.1	„Künstlerische Ausbildung I (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik)“					
	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Instrumentales Hauptfach</i>	EU	1	P	2	3	
b) <i>Instrumentales Hauptfach</i>	EU	2	P	2	4	
c) <i>Instrumentales Nebenfach</i>	EU	1	P	1	2	
d) <i>Instrumentales Nebenfach</i>	EU	2	P	1	2	
e) <i>Hochschulchor<sup>1</sup> oder Rock/Pop/Jazz-Chor</i>	Ü	1	WP	2	1	
f) <i>Hochschulchor oder Rock/Pop/Jazz-Chor</i>	Ü	2	WP	2	1	
<b>Modulprüfung</b>	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach <b>Instrumental Klassik:</b> <i>Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire (Orchesterinstrumente außer Schlagzeug: ein Werk und eine Etüde; Schlagzeug: mindestens drei Werke, davon je eines aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel und Mallets sowie eines frei wählbar aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel, Pauken, Mallets, Set-up oder Drumset). Es können einzelne Sätze gespielt werden. Dauer ca. 10 Min.</i>					

<sup>1</sup> Die Teilnahme an mindestens 1 Semester (entsprechend 2 SWS) Rock/Pop/Jazz-Chor bzw. mindestens 2 Semestern (entsprechend 4 SWS) Hochschulchor im Verlauf des Studiums ist verpflichtend.

	<p><b>Instrumental Jazz und Populäre Musik:</b> Zur Modulprüfung im künstlerischen Hauptfach sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus einer Repertoire-Liste* mit 15 Standards zwei Standards inklusive Improvisationsanteil vorzutragen, die durch die jeweilige Prüfungskommission ausgewählt werden. Darüber hinaus sind zwei Solotranskriptionen verschiedener Instrumente vorzulegen, von denen eine vollständig a capella vorgetragen werden muss. Zusätzlich ist eine notierte Vorlage prima vista vorzutragen. Dauer ca. 20 Minuten.</p> <p>*Die Repertoire-Liste muss Stücke unterschiedlicher Stilistik enthalten (jeweils mindestens ein Stück aus den Bereichen Medium Swing, Ballade, Waltz, Bossa Nova und Pop).</p>			
<b>Gesamt</b>		<b>10 SWS</b>	<b>13 LP</b>	

<b>Modul 1.2</b>		<b>„Künstlerische Ausbildung I (Gesang Klassik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Hauptfach Gesang	EU	1	P	2	5	
b) Hauptfach Gesang	EU	2	P	2	4	
c) Instrumentales Nebenfach Klassik, Klavier oder Gitarre	EU	1	P	1	2	
d) Instrumentales Nebenfach Klassik, Klavier oder Gitarre	EU	2	P	1	2	
e) Hochschulchor <sup>2</sup> oder Rock/Pop/Jazz-Chor	Ü	1	WP	2	1	
f) Hochschulchor oder Rock/Pop/Jazz-Chor	Ü	2	WP	2	1	
<b>Modulprüfung</b>	<p>Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach, Dauer ca. 10 Min. Auswendiger* Vortrag von 2 Werken, sowie eines gebundenen Sprechtextes.</p> <p>* ausgenommen Werke aus dem Oratorienbereich</p>					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>15 LP</b>	

<sup>2</sup> Die Teilnahme an mindestens 1 Semester (entsprechend 2 SWS) Rock/Pop/Jazz-Chor bzw. mindestens 2 Semestern (entsprechend 4 SWS) Hochschulchor im Verlauf des Studiums ist verpflichtend.

<b>Modul 2</b>	<b>„Künstlerische Ausbildung II (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik)“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang</i>	EU	3	P	2	2	
<i>b) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang</i>	EU	4	P	2	3	
<i>c) Instrumentales Nebenfach; bei HF Gesang: Klavier oder Gitarre (Klassik)</i>	EU	3	P	1	1	Benotet: Künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer ca. 10 Minuten.
<i>d) Unterrichtspraktisches Instrumentalspiel Klavier oder Gitarre</i>	EU	4	P	1	2	
<i>e) Hochschulchor<sup>3</sup> oder Rock/Pop/Jazz-Chor</i>	Ü	3	WP	2	1	
<i>f) Hochschulchor oder Rock/Pop/Jazz-Chor</i>	Ü	4	WP	2	1	
<b>Modulprüfung</b>	Module 2 und 3: modulübergreifende Prüfung, siehe Modul 3.					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>10 LP<sup>4</sup></b>	

<b>Modul 3</b>	<b>„Künstlerische Ausbildung III (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik)“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang</i>	EU	5	P	2	3	
<i>b) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang</i>	EU	6	P	2	3	
<i>c) Unterrichtspraktisches Instrumentalspiel Klavier oder Gitarre</i>	EU	5	P	1	3	
<i>d) Kammermusik / Orchester / Ensembles der Abteilung Jazz und Populäre Musik / Bigband</i>	KG / Ü / KG / SG	6	WP	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Module 2 und 3: modulübergreifende Prüfung im 5. Semester, 2 Modulteilprüfungen, Gewichtung insgesamt: 22 LP. <b>Modulteilprüfung 1 (17 LP):</b> Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach.					

<sup>3</sup> Die Teilnahme an mindestens 1 Semester (entsprechend 2 SWS) Rock/Pop/Jazz-Chor bzw. mindestens 2 Semestern (entsprechend 4 SWS) Hochschulchor im Verlauf des Studiums ist verpflichtend.

<sup>4</sup> Die Leistungspunkte aus Modul 2 fließen in die Gewichtung von Modul 3 mit ein.

	<p><b>Instrumental Klassik:</b> Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire (Schlagzeug: mindestens vier Werke, davon je eines aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel, Pauken und Mallets sowie eines frei wählbar aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel, Pauken, Mallets, Set-up oder Drumset; alle anderen Instrumente: mindestens zwei Stilepochen). Es können einzelne Sätze gespielt werden. Dauer ca. 15 Min.</p> <p><b>Gesang Klassik:</b> Auswendiger* Vortrag von 4 Werken aus mindestens 2 unterschiedlichen Epochen sowie eines gebundenen Sprechtextes. Dauer ca. 15 Min. * ausgenommen Werke aus dem Oratorienbereich.</p> <p><b>Instrumental Jazz und Populäre Musik:</b> Zur Modulprüfung im künstlerischen Hauptfach sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus einer Repertoire-Liste* mit 20 Standards zwei Standards (davon einer unbegleitet) inklusive Improvisationsanteil vorzutragen, die durch die jeweilige Prüfungskommission ausgewählt werden. Darüber hinaus sind drei Solotranskriptionen verschiedener Instrumente und/oder Gesang vorzulegen*, von denen eine vollständig a capella vorgetragen werden muss. Dauer ca. 20 min</p> <p>*Die Repertoire-Liste muss Stücke unterschiedlicher Stilistik enthalten (jeweils mindestens ein Stück aus den Bereichen Medium Swing, Ballade, Waltz, Bossa Nova und Pop). Die Repertoire-Liste sowie die Liste der Solotranskriptionen dürfen nur Stücke enthalten, die nicht in der Modulprüfung des Moduls 1.1 vorgelegt wurden.</p> <p><b>Moduleilprüfung 2 (5 LP):</b> Künstlerisch-praktische Prüfung im Unterrichtspraktischen Instrumentalspiel Klavier oder Gitarre. Dauer ca. 10 Minuten.</p> <p>Präsentation von Kinderliedern mit Begleitungen (jeweils mit Vor-, Zwischen- und Nachspiel), davon zwei vorbereitete in unterschiedlichen Stilen und ein Klausurlied (Ausgabe 3 Tage vor dem Prüfungstermin); zwei kurze Improvisationen zu ad hoc gestellten Themen.</p>				
<b>Gesamt</b>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 16.5%; text-align: center;"><b>7SWS</b></td> <td style="width: 16.5%; text-align: center;"><b>12 LP<sup>5</sup></b></td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> </table>		<b>7SWS</b>	<b>12 LP<sup>5</sup></b>	
	<b>7SWS</b>	<b>12 LP<sup>5</sup></b>			

<sup>5</sup> Die Leistungspunkte aus Modul 2 fließen in die Gewichtung von Modul 3 mit ein.

<b>Modul 4a</b>		<b>„Künstlerische Ausbildung IVa (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang</i>	EU	7	P	2	6	
<i>b) Kammermusik / Orchester / Ensembles der Abteilung Jazz und Populäre Musik / Bigband</i>	KG / Ü / KG / SG	7	WP	2	3	
<i>c) Neue Musik</i>	SG	7	WP	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Modulübergreifende Prüfung für die Module 4a und 4b im 8. Semester.					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP<sup>6</sup></b>	

<b>Modul 4b</b>		<b>„Künstlerische Ausbildung IVb (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang</i>	EU	8	P	2	7	
<i>b) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung</i>		8		-	7	
<b>Modulprüfung</b>	<p>Modulübergreifende Prüfung für die Module 4a und 4b: Öffentliche künstlerisch-praktische Abschlussprüfung, Gewichtung insgesamt: 26 LP.</p> <p><b>Instrumental Klassik:</b> Schlagzeug: Vortrag von mindestens fünf Werken, davon je eines aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel, Pauken, Mallets und Set-up sowie eines frei wählbar aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel, Pauken, Mallets, Set-up oder Drumset. Alle anderen Instrumente: Vortrag von Werken aus mindestens drei Stilepochen (Klavier: Ein Werk aus der Klassik ist Pflicht; Blockflöte: Ein zeitgenössisches Werk ist Pflicht.). Es können einzelne Sätze gespielt werden. Dauer ca. 30 Min.</p> <p><b>Gesang Klassik:</b> Auswendiger* Vortrag von drei Liedern und 2 Opern- und einer Oratorienarie aus mindestens 2 unterschiedlichen Epochen, oder von drei Liedern und 1 Opern- und 2 Oratorienarien aus mindestens 2 unterschiedlichen Epochen. Dauer 20-25 Min. * ausgenommen Werke aus dem Oratorienbereich</p> <p><b>Instrumental Jazz und Populäre Musik:</b> Konzert ca. 30 Min. einschließlich schriftlicher Einführung in das Konzertprogramm.</p>					
<b>Gesamt</b>				<b>2SWS</b>	<b>14 LP<sup>7</sup></b>	

<sup>6</sup> Die Leistungspunkte aus Modul 4a fließen in die Gewichtung von Modul 4b mit ein.

<sup>7</sup> Die Leistungspunkte aus Modul 4a fließen in die Gewichtung von Modul 4b mit ein.

<b>Modul 5.1</b>		<b>„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach I (Instrumental Klassik / Jazz und Populäre Musik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) <i>Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP</i>	SG	1	P	2	4	
b) <i>Bewegung / Körperbildung / Tanz</i>	SG	1	P	2	2	
c) <i>Rhythmus / Perkussion / Elementares Instrumentalspiel</i>	SG	1	P	1	2	
d) <i>Stimmbildung / Sprecherziehung</i>	SG	1	P	1	1	
e) <i>Didaktik der EMP</i>	SG	1	P	2	4	
f) <i>Unterrichtspraxis der EMP</i>	SG	1	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Unbenotete Modulprüfung (Ergebnis: Bestanden / nicht bestanden) a), e) und/oder f) Protokoll einer Unterrichtsstunde					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>15 LP<sup>8</sup></b>	

<b>Modul 5.2</b>		<b>„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach I (Gesang Klassik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) <i>Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP</i>	SG	1	P	2	4	
b) <i>Bewegung / Körperbildung / Tanz</i>	SG	1	P	2	2	
c) <i>Rhythmus / Perkussion / Elementares Instrumentalspiel</i>	SG	1	P	1	2	
d) <i>Didaktik der EMP</i>	SG	1	P	2	4	
e) <i>Unterrichtspraxis der EMP</i>	SG	1	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Unbenotete Modulprüfung (Ergebnis: Bestanden / nicht bestanden) a), d) und/oder e) Protokoll einer Unterrichtsstunde Die Leistungspunkte dieses Moduls fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein.					
<b>Gesamt</b>				<b>9 SWS</b>	<b>14 LP<sup>9</sup></b>	

<sup>8</sup> Die Leistungspunkte der Module 5.1 bzw. 5.2 fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein.

<sup>9</sup> Die Leistungspunkte der Module 5.1 bzw. 5.2 fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein.

<b>Modul 6.1</b>		<b>„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach I (Instrumental Klassik / Jazz und Populäre Musik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP</i>	SG	2	P	2	3	
<i>b) Bewegung / Körperbildung / Tanz</i>	SG	2	P	2	2	
<i>c) Rhythmus / Perkussion / Elementares Instrumentalspiel</i>	SG	2	P	1	2	
<i>d) Stimmbildung / Sprecherziehung</i>	SG	2	P	1	1	
<i>e) Didaktik der EMP</i>	SG	2	P	2	3	
<i>f) Unterrichtspraxis der EMP</i>	SG	2	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	<i>f) Lehrprobe mit einer Kindergruppe (Dauer 20 Minuten), schriftliche Unterrichtsvorbereitung (abzugeben spätestens einen Werktag vor der Prüfung) und anschließendes Prüfungsgespräch (5-10 Minuten).</i>					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>13 LP</b>	

<b>Modul 6.2</b>		<b>„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach II (Gesang Klassik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP</i>	SG	2	P	2	3	
<i>b) Bewegung / Körperbildung / Tanz</i>	SG	2	P	2	2	
<i>c) Rhythmus / Perkussion / Elementares Instrumentalspiel</i>	SG	2	P	1	2	
<i>d) Didaktik der EMP</i>	SG	2	P	2	3	
<i>e) Unterrichtspraxis der EMP</i>	SG	2	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	<i>e) Lehrprobe mit einer Kindergruppe (Dauer 20 Minuten), schriftliche Unterrichtsvorbereitung (abzugeben spätestens einen Werktag vor der Prüfung) und anschließendes Prüfungsgespräch (5-10 Minuten).</i>					
<b>Gesamt</b>				<b>9 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Modul 7</b>		<b>„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach III (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP</i>	SG	3	P	2	3	
<i>b) Rhythmus / Perkussion / Elementares Instrumentalspiel</i>	SG	3	P	1	1	
<i>c) Didaktik der EMP</i>	SG	3	P	2	3	
<i>d) Unterrichtspraxis der EMP</i>	SG	3	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Modulübergreifende Prüfung für die Module 7 und 8.					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>9 LP<sup>10</sup></b>	

<b>Modul 8</b>		<b>„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach IV (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP</i>	SG	4	P	2	3	
<i>b) Rhythmus / Perkussion / Elementares Instrumentalspiel</i>	SG	4	P	1	1	
<i>c) Didaktik der EMP</i>	SG	4	P	2	3	
<i>d) Unterrichtspraxis der EMP</i>	SG	4	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Modulübergreifende Prüfung für die Module 7 und 8, Gewichtung insgesamt: 18 LP. <i>c) Mündliche Prüfung, Dauer 15 Minuten.</i>					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>9 LP<sup>11</sup></b>	

<sup>10</sup> Die Leistungspunkte aus Modul 7 fließen in die Gewichtung von Modul 8 mit ein.

<sup>11</sup> Die Leistungspunkte aus Modul 7 fließen in die Gewichtung von Modul 8 mit ein.



<b>Modul 9</b>		<b>„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach V (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP</i>	SG	5	P	2	3	
<i>b) Projekt EMP</i>	SG	5	P	1	4	
<i>c) Bewegung / Körperbildung / Tanz</i>	SG	5	P	2	2	
<i>d) Stimmbildung auf EMP bezogen</i>	SG	5	P	1	1	
<i>e) Didaktik der EMP</i>	SG	5	P	2	3	
<i>f) Unterrichtspraxis der EMP</i>	SG	5	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	<i>b) Planung, Erarbeitung und Durchführung eines Projektes in der Gruppe mit eigenen Anteilen sowie einer schriftlichen Reflexion nach Projektende.</i>					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Modul 10</b>		<b>„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VI (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP</i>	SG	6	P	2	4	
<i>b) Bewegung / Körperbildung / Tanz</i>	SG	6	P	2	3	
<i>c) Stimmbildung auf EMP bezogen</i>	SG	6	P	1	3	
<i>d) Didaktik der EMP</i>	SG	6	P	2	3	
<i>e) Unterrichtspraxis der EMP</i>	SG	6	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	<i>a) Selbständige Vorbereitung und Durchführung einer ca. 20minütigen Unterrichtseinheit aus dem Bereich der künstlerisch-praktischen Fächer der EMP (z.B. Gruppenimprovisation mit Instrumenten, Stimme und/oder Bewegung, Einstudieren eines Arrangements, Erarbeitung einer instrumentalen Begleitung eines Liedes oder einer Geschichte)</i>					
<b>Gesamt</b>				<b>9 SWS</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Modul 11</b>		<b>„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VII (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP</i>	SG	7	P	2	4	
<i>b) Stimmbildung auf EMP bezogen</i>	SG	7	P	1	4	
<i>c) Unterrichtspraxis der EMP einschließlich Praktikum</i>	SG	7	P	2	7	
<b>Modulprüfung</b>	c) Die Prüfung besteht aus drei gemeinsam gewerteten Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>schriftliche Unterrichtsvorbereitung (abzugeben spätestens einen Werktag vor der Lehrprobe)</i></li> <li>• <i>Lehrprobe mit der Praktikumsgruppe (Dauer: 45-60 Minuten, je nach Praktikumsgruppe)</i></li> <li>• <i>anschließendes Prüfungsgespräch (5-10 Minuten)</i></li> </ul>					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Modul 12</b>		<b>„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VIII (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Künstlerische Praxis EMP</i>	SG	8	P	2	4	
<i>b) Unterrichtspraxis der EMP</i>	SG	8	P	2	4	
<i>c) Künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung (EMP)</i>	-	8	-	-	7	
<b>Modulprüfung</b>	c) Die Künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung besteht aus zwei gemeinsam gewerteten Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Prüfungsteil 1: schriftliche Unterrichtsvorbereitung nach einer vorgegebenen Gliederung, abzugeben spätestens einen Werktag vor Prüfungsteil 2.</i></li> <li>• <i>Prüfungsteil 2: Lehrprobe, 45 bis 60 Minuten (je nach Zielgruppe), selbständige Ausarbeitung und Durchführung.</i></li> </ul>					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>15 LP</b>	

Modul 13.1		„Methodik / Didaktik I (Instrumental Klassik / Gesang Klassik)“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikpädagogik I (Allgemeine Pädagogik)	SG	3	P	2	4	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
b) Methodik / Didaktik des Hauptfachs I	SG	3	P	2	3	
c) Methodik / Didaktik des Hauptfachs II	SG	4	P	2	3	
d) Ensembleleitung	SG	3	P	1	1	
e) Ensembleleitung	SG	4	P	1	1	
<b>Modulprüfung</b>	b) und c) Methodik / Didaktik des Hauptfachs I und II. Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt. <b>Prüfungsteil 1:</b> Mündliche Prüfung: <i>Methodik/Didaktik des Hauptfachs</i> , Dauer: 15 Minuten, 4 LP <b>Prüfungsteil 2:</b> <i>Fortgeschrittenen-Lehrprobe</i> , Dauer: 20 Minuten, 8 LP					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul 13.2		„Methodik / Didaktik I (Instrumental Jazz und Populäre Musik)“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikpädagogik I (Allgemeine Pädagogik)	SG	3	P	2	4	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
b) Fachdidaktik I	SG	3	P	1	3	
c) Fachdidaktik II	SG	4	P	1	3	
d) Ensembledidaktik	SG	4	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	b) und c) Fachdidaktik I und II. <i>Lehrprobe mit Kolloquium</i> , Dauer: 50 Minuten					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Modul 14.1</b>		<b>„Methodik / Didaktik II (Instrumental Klassik / Gesang Klassik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) <i>Musikpädagogik II</i>	SG	5	P	2	4	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
b) <i>Methodik / Didaktik des Hauptfachs III</i>	SG	5	P	2	3	
c) <i>Methodik / Didaktik des Hauptfachs IV</i>	SG	6	P	2	3	
d) <i>Ensembleleitung</i>	SG	5	P	1	1	
e) <i>Ensembleleitung</i>	SG	6	P	1	2	Unbenotet: Künstlerisch-praktische Prüfung, wählbar im vokalen oder instrumentalen Bereich. Dauer jeweils 15 Minuten.
f) <i>Technik des wissenschaftlichen Arbeitens</i>	SG	6	P	1	1	
g) <i>Berufsfeldkunde / Bewerbungsvorbereitung</i>	SG	6	P	1	1	
<b>Modulprüfung</b>	b) und c) <i>Methodik / Didaktik des Hauptfachs III und IV</i> <b>Modulteilprüfung 1:</b> mündliche Prüfung: <i>Didaktik des Hauptfachs</i> , Dauer 15 Minuten, 5 LP  <b>Modulteilprüfung 2:</b> <i>Anfänger-Lehrprobe</i> , Dauer: 20 Minuten, 10 LP					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Modul 14.2</b>		<b>„Methodik / Didaktik II (Instrumental Jazz und Populäre Musik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) <i>Musikpädagogik II</i>	SG	5	P	2	4	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
b) <i>Methodik / Didaktik des Hauptfachs III</i>	SG	5	P	2	3	
c) <i>Methodik / Didaktik des Hauptfachs IV</i>	SG	6	P	2	3	

d) <i>Unterrichtspraktikum</i>	SG	6	P	2	3	Unbenotet: Vorbereitung und Durchführung einer Lehrprobe (Dauer ca. 30 min)
d) <i>Technik des wissenschaftlichen Arbeitens</i>	SG	6	P	1	1	
f) <i>Berufsfeldkunde / Bewerbungsvorbereitung</i>	SG	6	P	1	1	
<b>Modulprüfung</b>	b) und c) Methodik / Didaktik des Hauptfachs III und IV <b>Modulteilprüfung 1:</b> mündliche Prüfung: Didaktik des Hauptfachs, Dauer: 15 Minuten, 5 LP  <b>Modulteilprüfung 2:</b> Anfänger-Lehrprobe, Dauer: 20 Minuten, 10 LP					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Modul 15</b>	<b>„Musiktheorie I“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) <i>Satzlehre I</i>	KG	1	P	2	3	
b) <i>Satzlehre II</i>	KG	2	P	2	3	
c) <i>Hörschulung I</i>	KG	1	P	1	2	
d) <i>Hörschulung II</i>	KG	2	P	1	2	
e) <i>Form- und Strukturanalyse</i>	SG	2	P	2	2	Benotet: Mündliche Prüfung, Dauer ca. 15 Min.
f) <i>Werkanalyse I</i>	SG	2	WP	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	a) bis d) <i>Satzlehre</i> und <i>Hörschulung</i> Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i>, 90 Minuten, 10 LP</li> <li>• Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i>, 45 Minuten, 5 LP</li> </ul>					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Modul 16.1</b>	<b>„Musiktheorie II (Instrumental Klassik / Gesang Klassik)“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) <i>Satzlehre III</i>	KG	3	P	2	3	
b) <i>Satzlehre IV</i>	KG	4	P	2	3	
c) <i>Hörschulung III</i>	KG	3	P	1	2	

d) Hörschulung IV	KG	4	P	1	2	
e) Werkanalyse II	SG	3	P	2	3	Unbenotet: Verfassen einer Hausarbeit
f) Instrumentation / Arrangement	KG	4	WP	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	<p>a) bis d) Satzlehre und Hörschulung</p> <p><b>Modulteilprüfung 1, insgesamt 10 LP:</b> Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i>, 120 Minuten, 6,667 LP</li> <li>• Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i>, 60 Minuten, 3,333 LP</li> </ul> <p><b>Modulteilprüfung 2, 5 LP:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündliche Prüfung <i>Satzlehre/Hörschulung</i>, ca. 20 Minuten</li> </ul>					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Modul 16.2</b>		<b>„Musiktheorie II (Instrumental Jazz und Populäre Musik)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Jazztheorie einschließlich Klavierpraxis	KG	3	P	3	3	
b) Jazztheorie einschließlich Klavierpraxis	KG	4	P	3	3	Unbenotet, Klavierpraxis: <i>Künstlerisch-praktischer Vortrag (ca. 10 min)</i>
c) Hörschulung	KG	3	P	1	2	
d) Hörschulung	KG	4	P	1	2	
e) Werkanalyse II	SG	3	P	2	3	Unbenotet: <i>Verfassen einer Hausarbeit</i>
f) Instrumentation / Arrangement	KG	4	WP	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	<p>a) bis d) Jazztheorie und Hörschulung</p> <p>Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsteil 1: Klausur <i>Jazztheorie</i>, 120 Minuten, 7,5 LP</li> <li>• Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i>, 60 Minuten, 7,5 LP</li> </ul>					
<b>Gesamt</b>				<b>12 SWS</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Modul 17</b>		<b>„Musikerschließung“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Musikgeschichte I</i>	SG	3	P	2	2	
<i>b) Musikgeschichte II</i>	SG	4	P	2	4	
<i>c) Geschichte des Jazz / Pop</i>	SG	3	P	3	3	
<b>Modulprüfung</b>	a) und b) Musikgeschichte • Klausur, Dauer 90 Min.					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

<b>Modul 18</b>		<b>„Abschlussmodul“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<i>a) Bachelorarbeit</i>	-	7	-	-	7	
<b>Modulprüfung</b>	Selbständiges Verfassen einer schriftlichen Arbeit aus dem Gegenstandsbereich des Studiums					
<b>Gesamt</b>				<b>0 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

**Legende:**

<b>EMP</b>	=	Elementare Musikpädagogik
<b>EU</b>	=	Einzelunterricht
<b>KG</b>	=	Kleingruppenunterricht
<b>LP</b>	=	Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>Pr</b>	=	Praktikum
<b>SG</b>	=	Semestergruppenunterricht
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = in der Regel 45 Minuten x 14 Wochen/Semester)
<b>Ü</b>	=	Übung (Orchester / Ensemble / Chor)
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung